

Grundsatzbeschluss des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises zugelassener Stellen (ZEK) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zu

Aufgaben und Arbeitsweise der Erfahrungsaustauschkreise (EK) im Bereich des GPSG

ZEK-GB-2004-04
vom 21.09.2004. BArbBl 1/2005, S. 58 ¹

Präambel

Ziel des fachbezogenen Erfahrungsaustausches der zugelassenen Stellen in den Erfahrungsaustauschkreisen (EK) ist es sicherzustellen, dass zuerkannte dem GPSG unterliegende Zeichen und diesbezüglich erstellte Bescheinigungen der zugelassenen Stellen gleichwertig sind. Dies hat zur Voraussetzung, dass bei allen Prüfungen gleicher Geräte gleiche Prüfgrundlagen in gleicher Weise angewendet werden. Zu den Prüfgrundlagen gehören sowohl alle anzuwendenden technischen Standards als auch alle ansonsten für die Prüfungen zur Anwendung gelangenden ergänzenden Festlegungen.

1. Teilnahmeverpflichtung

Der Erfahrungsaustausch ist zur sachgemäßen Abwicklung nach Gerätegruppen in Einzel-Erfahrungsaustauschkreise aufgeteilt. Jede zugelassene Stelle ist durch den Akkreditierungsbescheid der ZLS verpflichtet, entsprechend ihrem Aufgabenbereich an dem oder den im Akkreditierungsbescheid der ZLS bestimmten Erfahrungsaustauschkreisen teilzunehmen. Erfahrungsaustauschkreise werden von der ZLS im Einvernehmen mit dem ZEK eingerichtet.

2. Arbeitsbereich

Erfahrungsaustauschkreise sind für die Bearbeitung aller technischen Fragen in ihrem Aufgabenbereich zuständig. Fragen von übergeordneter Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des ZEK vorbehalten und sind deshalb an den ZEK heranzutragen. Die Entscheidung über Fragen, die ganz oder teilweise den Vollzug des GPSG betreffen, ist mit den für die Überwachung des Inverkehrbringens zuständigen Behörden abzustimmen.

3. Federführung

Für jeden Erfahrungsaustauschkreis ist eine zugelassene Stelle oder deren Verband federführend tätig. Ihr obliegen die Tätigkeiten einer Geschäftsstelle sowie die Leitung der Sitzungen.

Diese federführende Stelle wird von jedem Erfahrungsaustauschkreis im Rahmen ihrer Selbstorganisation von den beteiligten zugelassenen Stellen

¹ Anmerkung der ZLS: veröffentlicht im BArbBl als Grundsatzbeschluss V

len im Einvernehmen mit dem ZEK bestimmt. Der ZEK behält sich vor, eine beteiligte zugelassene Stelle mit der Federführung zu beauftragen, soweit in einem EK sich keine federführende Stelle finden lässt.

4. Sitzungsfolge

Es wird davon ausgegangen, dass wegen anstehender fachlicher Fragen, insbesondere aber wegen der Anpassung von Prüfgrundlagen mindestens eine Sitzung pro Jahr stattfindet.

5. Qualifikation der Mitarbeiter

Die zugelassenen Stellen werden in den Erfahrungsaustauschkreisen durch Mitarbeiter mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation vertreten. Ggf. sind Fachleute aus unterschiedlichen Fachbereichen je nach Inhalt der Tagesordnung von den zugelassenen Stellen zu entsenden.

6. Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahme an den Erfahrungsaustauschkreisen bleibt den Mitarbeitern der zugelassenen Stellen vorbehalten. Der Erfahrungsaustauschkreis entscheidet darüber, welchen Personen und Organisationen ein Gaststatus zugestanden wird. Für konkrete Einzelprobleme können im Einzelfall weitere Gäste (z.B. Sachverständige) eingeladen werden.

7. Harmonisierung der Prüfgrundlagen

Prüfung und Zertifizierung/Zuerkennung des GS-Zeichens sollen für gleichartige Produkte nach harmonisierten Grundlagen erfolgen. Diese Kernforderung an den Erfahrungsaustausch wird durch gegenseitige Abstimmung über die anzuwendenden Prüfverfahren/Zertifizierungsverfahren und ggf. über Ringversuche aller betreffenden zugelassenen Stellen erfüllt.

Eine Abstimmung zwischen den zugelassenen Stellen sollte auch bei der Entwicklung von Prüfverfahren/Zertifizierungskriterien für neuartige Produkte erfolgen.

Alle Ergebnisse gelten als gemeinsame Entwicklungsleistung der beteiligten Stellen. Wird diese Entwicklungsarbeit nur von einer einzelnen Stelle erbracht, so besteht keine Pflicht zur kostenlosen Weitergabe.

Wurde diese Entwicklungsarbeit von mehreren Stellen unabhängig voneinander erbracht, so ist unverzüglich eine Harmonisierung herbeizuführen.

8. Beschlüsse

In den Erfahrungsaustauschkreisen getroffene Entscheidungen werden als Beschlüsse bezeichnet. Diese Beschlüsse sind für die beteiligten zugelassenen Stellen verbindlich, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen

entgegenstehen.

Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Prüftätigkeit haben, werden vom Erfahrungsaustauschkreis in einer Liste aufgeführt. Ihr aktueller Stand ist ohne Aufforderung der ZEK-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Auf Anforderung sind der ZLS die in der Liste aufgeführten Beschlüsse zu übersenden. Die ZLS kann die Liste an die für die Überwachung des Inverkehrbringens zuständigen Behörden weiterleiten.

Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Kommt dies nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Dabei hat jede zugelassene Stelle eine Stimme.

Beschlüsse, die von allgemeiner Bedeutung und normungswürdigen Inhalts sind, sollen den zuständigen nationalen Normungsorganisationen mitgeteilt werden.

9. Niederschrift

Über die Sitzungsergebnisse der Erfahrungsaustauschkreise ist von der federführenden Stelle eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Den gemäß § 8 Absatz 1 GPSG zuständigen Behörden sind die Inhalte mitzuteilen, die im Rahmen der Überwachung des Inverkehrbringens von Bedeutung sein können. Ansprechstelle ist der Arbeitsausschuss Marktüberwachung. Die Niederschriften sind von allen zuvor genannten Empfängern vertraulich zu behandeln.

10. Arbeitskreise

Ein Erfahrungsaustauschkreis kann, soweit er es für erforderlich hält, Aufgabenbereiche auf Arbeitskreise übertragen. Dies ist vor allem dann angebracht, wenn dieser Erfahrungsaustauschkreis einen fachlich sehr umfangreichen Bereich abdeckt.

Zeitlich begrenzte einberufene Arbeitskreise, z.B. zur Behandlung spezieller fachlicher Fragen bereiten Beschlüsse vor, die vom Erfahrungsaustauschkreis zu bestätigen sind. Diese Arbeitskreise sind dem ZEK anzuzeigen.